

Stellungnahme der Stadt Varel

Eintragung eines Ziegelofens in
das Verzeichnis der
Kulturdenkmale













- Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) vom 07.04.2025
- Einordnung des NLD:
 - Einkammerofen von ca. 1843
 - Im Nordwestdeutschen Raum einmaliges Objekt
 - Denkmal- und Zeugniswert sei demnach gegeben.
 - Das Ziel der Eintragung in die Liste der Baudenkmale sei „die dauerhafte Erhaltung“.
- Ortstermin der Unteren Denkmalbehörde am 29.04.2025 (siehe eben präsentierte Bilder):
 - Baulicher Zustand lässt den Erhalt als fragwürdig erscheinen.
 - Die Eigentümer haben den Denkmalschutz nicht beantragt,
 - Vielmehr haben Sie erst mit Beteiligung durch den NLD erfahren.
- Die UDB hält es für nicht realistisch, dass aufgrund der geschilderten Konstellation nach §7 NDSchG ein Erhalt angeordnet werden, da die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nicht zumutbar wäre.
- Eine Unterschutzstellung würde daher (leider) zu spät erfolgen; sie würde absehbar ins Leere laufen und ist damit nicht als zielführend zu beurteilen.